

Paul Eberus,

geb. am 8. Nov. 1511.

gest. am 10. Djb. 1569.

herausgegeben von Th. Hell.

90. Sonnabend, am 8. November 1834.

Dresden und Leipzig, in der Arnoldischen Buchhandlung.

Das Associationsrecht der Staatsbürger in den deutschen constitutionellen Staaten und die Lehre von dem Verbrechen unerlaubter Verbindungen und Versammlungen, aus dem Standpunkte der Rechtsphilosophie, aus der Geschichte und aus den authentischen Quellen unseres positiven Rechts entwickelt und beleuchtet von J. H. Firkler, Oberjustizrath bei dem Königl. Württemberg. Gerichtshofe zu Tübingen. Leipzig, Hinrichs'sche Buchhandlung. 1834. VI. und 178 S. 8.

In dem Schauspieler des öffentlichen Lebens unserer Zeit tritt als eine der bedeutendsten Eigenthümlichkeiten diese hervor, daß das Publikum nicht bloß Publikum seyn will, daß es gern mitspielen möchte, oder doch vorzeichnen, wie gespielt werden solle. Einfluß hat die öffentliche Meinung immer, und sie soll ihn haben. Allein ihr Einfluß ist ein absichtloser; diese Gewalt ist von der öffentlichen Meinung unzertrennlich. Wovon wir aber hier sprechen, ist ein Streben, sich geltend zu machen, eine Absicht, einzuwirken. Hier ist allemal ein Streben und eine Absicht der Einzelnen; die unwillkürliche Gewalt der öffentlichen Meinung hingegen ruht eben bloß darin, daß es die große Mehrheit ist, die so denkt und begehrt. Von einem Rechte jener Aufdringlichkeit der zum Handeln nicht Berufenen kann nicht die Rede seyn, so wenig als von einem Rechte zur Revolution, mit welcher vielmehr der Staat und das Recht aufhört und ein bloß faktisches Verhältniß eintritt. Die Frage kann bloß seyn, wie weit Einmischung des Publikums in das Spiel durch seine Möglichkeit sich rechtfertigen oder empfehle, so wie niemand den Nutzen der Gewalt der öffentlichen Meinung läugnen wird. Dazu nun, daß Unberufene sich als Berufene rechtfertigen könnten, würde nur die Voraussetzung führen, daß die Regierung und in constitutionellen Staaten auch die erwählte Volkvertretung nicht auf gutem Wege sey, daß, einsichtvoller oder edler gekümmert als sie, Einzelne auftreten, die Verwaltung auf den rechten Weg zu bringen, wobei wir noch von den Schranken absehen, innerhalb deren es geschehen müßte; es würde vorausgesetzt, daß die Gefahr von dem Irrthume der berufenen Behörden größer sey, als jene dringende Gefahr von der Störung des Rechtes und Verhältnisses der Behörden.

Dies ist der Standpunkt für die Frage über die Associationen. Denn nur so weit kann ein Recht der

Vereine in Frage kommen, als öffentliche Verhältnisse ihr Gegenstand sind, nicht bloß zum Zwecke unmittelbarer Einwirkung in den Gang der Angelegenheiten, sondern auch etwa zum Zweck oder doch mit der Wirkung eines Einflusses auf die allgemeine Meinung, und nicht bloß gilt dies von Angelegenheiten des ganzen Staates, sondern auch von einzelnen Kreisen.

Je wichtiger nun diese Frage ist, je mehr gerade unsere Zeit berührend, und je weniger doch bis jetzt behandelt, desto mehr wird man dem Verfasser des vorliegenden Buches Dank wissen für das, was er uns darbietet. Er hat den Gegenstand aus rechtsphilosophischem und allgemein staatsrechtlichen Standpunkte und nach dem römischen und deutschen Rechte, mit Ruhe, Mäßigung und verständigem Urtheile behandelt. Im Wesentlichen wird er gewiß bei unbefangenen, nicht einseitig urtheilenden Lesern Beistimmung finden. Die hauptsächlichsten Ergebnisse seiner Betrachtungen sind (S. 41 f.): daß ein uneingeschränktes und nicht der Oberaufsicht des Staates unterworfenenes Associationsrecht sich mit der Erhaltung und dem Zwecke des Staates nicht vertrage, daß es den Frieden und die Herstellung einer reinen öffentlichen Meinung unmöglich mache; daß gegen die Ausartungen des Associationsrechtes bloße Repressivmaßregeln nicht ausreichen, sondern Präventivmaßregeln dringend notwendig seyen: daß dies Polizeisache sey, obgleich die Bestrafung wirklicher Verbrechen der Justiz zu überlassen; daß die Regierung nur erprobt staatswidrige und schädliche Verbindungen durch die gelindesten Mittel vereiteln, nur erprobt wohlthätige durch Autonomie gebildete Institute in den Staatsorganismus aufnehmen, noch unentschiedene Tendenzen toleriren solle, in welcher Beziehung (S. 122) für unruhige Zeiten, gleich der unsrigen, weniger Rücksicht angenommen wird.

Die öffentlichen Gesellschaften unterscheidet der Verf. (S. 101 ff.) durch vier Hauptmerkmale von den Privatgesellschaften, indem er als den Charakter der letztern betrachtet, daß das Band ein durchaus persönliches, das Verharren darin ein freiwilliges sey, nicht eine durch kein Menschenalter beschränkte Fortdauer beabsichtigt werde, und Rechtsgleichheit in stets geschiedenen und disponiblen Ansprüchen statt finde. Die Ausführung dieser Merkmale verdient jedenfalls Berücksichtigung. Es sind Punkte, welche bei der Frage über die Rechtmäßigkeit und Statthaftigkeit der Vereine in Erwägung kommen, wenn schon Ref. darin nicht durchaus charakteristische Merkmale zur Unterscheidung der Privatgesellschaften von öffent-